

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, und zwar auch dann, wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Bedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Nebenabreden, Abänderungen, Ergänzungen usw. sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 1.3 Erstangebote werden, soweit nicht anderes vereinbart ist, in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote, Entwurfs- und Planungsarbeiten werden nur auf besondere Vereinbarungen gegen Berechnung geliefert.
- 1.4 Der Lieferer behält sich an Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen und sonstigen angebotsbezogenen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Umfang der Lieferung

- 2.1 Die abgegebenen Angebote verstehen sich stets freibleibend.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Bei Fehlen einer solchen oder bei Selbstabholung der Lieferung ist der Lieferschein maßgebend.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Angebotspreise gelten grundsätzlich ab Werk ausschließlicher Fracht, Verpackung, Transportversicherung, Montage und sonstiger Beschaffungsnebenkosten, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 3.2 Falls nichts anderes vereinbart wird, sind die ausgestellten Rechnungen **sofort rein netto ohne Abzug** zur Zahlung fällig. Der Lieferer behält sich das Recht vor, Teilzahlungen zu vereinbaren und in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Falls während der Abwicklung der Lieferung Preis-, Lohn- oder sonstige Erhöhungen eintreten, ist der Lieferer berechtigt, eine Preisgleitklausel anzuwenden.
- 3.4 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber von Fall zu Fall entgegengenommen und berühren die Fälligkeit der Forderung nicht. Die durch die Annahme solcher Papiere entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5 Bei Überschreitung des Zahlungstermins berechnet der Lieferer unter Vorbehalt weiterer Rechte für die Zeit des Verzuges Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz.
- 3.6 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen etwaige behauptete Gegenansprüche ist nicht zulässig.
- 3.7 Die Forderungen des Lieferers werden sofort fällig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, oder wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Die vom Käufer beizustellenden notwendigen Unterlagen müssen in angemessener Zeit dem Lieferer vorliegen. Falls Verzögerungen in der Beschaffung dieser Unterlagen eine Verlängerung der Lieferzeit zur Folge haben, ist dies vom Käufer zu vertreten.
- 4.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt. Versandfertig gemeldete Ware ist sofort abzurufen, andernfalls ist der Lieferer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- 4.3 Lieferzeiten verlängern sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat und außerhalb seines Willens liegen, wie z. B. Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Streiks u.a.m. Ist eine Ersatzlieferung in einem solchen Falle nicht mehr möglich, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Wird die Lieferung durch ein Verschulden des Lieferers verzögert, so kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder eine Verzugsentschädigung schriftlich fordern. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 v. H. desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, die nicht vertragsgemäß erfolgt ist.

5. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile bzw. der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
- 5.2 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl-, Einbruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der gelieferte Gegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegen den Besteller bestehenden Forderungen Eigentum des Lieferers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung oder deren Anerkennung durch den Besteller berührt den Eigentumsvorbehalt des Lieferers nicht.
- 6.2 Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Lieferer, bei Wechseln erst dann, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und der Lieferer somit aus der Wechselhaftung befreit ist.
- 6.3 Vor vollständiger Bezahlung der Lieferung darf der Besteller die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich aufzuzeigen.
- 6.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

- 7.1 Diejenigen Teile, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb 3 Monaten) nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch binnen 12 Monate ab Gefahrenübergang als mangelhaft erwiesen, insbesondere wegen feh-

lerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung, werden vom Lieferer ausgetauscht; erforderliche Teile werden ersetzt. Die als schadhaft ausgewechselten Teile werden Eigentum des Lieferers.

- 7.2 Der Lieferer ist unverzüglich nach Feststellung der aufgetretenen Mängel schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.3 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 7.4 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, von denen der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer den Ersatz der angefallenen Kosten zu verlangen.
- 7.5 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, soweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus. Ferner trägt der Lieferer, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der Monteure und Fachkräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- 7.6 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- 7.7 Es wird keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - 7.7.1 Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Bedienung der Anlage, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte.
 - 7.7.2 Natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung und ungeeignete Betriebsmittel.
 - 7.7.3 Unsachgemäße oder ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Liefergegenstandes.
 - 7.7.4 Verwendung von Austauschwerkstoffen, ungeeigneter Chemikalien, chemische, elektro-chemische und elektrische Einflüsse und die Zuführung von Fremdkörpern in die gelieferten Anlagen bzw. Anlagebestandteile, deren Verwendung und Beseitigung in der Planung nicht bekannt waren.
- 7.8 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

8. Recht des Bestellers auf Rücktritt

- 8.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 8.2 Liegt ein Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts 4 „Lieferung und Lieferzeit“ vor, gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf einer Nachfrist eine Lieferung der Leistung ablehnt. Wird die Nachfrist durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 8.3 Ausgeschlossen sind alle anderen weiteren Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Abänderung, Kündigung, Wandlung oder Minderung, sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, soweit sie nicht in den Rahmen der Mängelhaftung fallen.

9. Rechte des Lieferers auf Rücktritt

- 9.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern, oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung und bei nicht zu vertretendem Mangel an Arbeitskräften steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 9.2 Werden dem Lieferer Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, ist der Lieferer berechtigt, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so kann der Lieferer ohne setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, dessen Erfüllung verweigern und bzw. oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

10. Montagebedingungen

- 10.1 Die Lieferungen und Leistungen werden, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk ohne Montage ausgeführt.
- 10.2 Für Montagearbeiten werden die in unseren Montagebedingungen festgesetzten aktuellen Sätze für Montage- und Wegstunden je Monteur verrechnet. Die Kraftfahrzeug- und Spesenkosten werden nach den effektiv verbrauchten Kosten abgerechnet.
- 10.3 In allen übrigen Fragen sind unsere gesondert aufgezeigten Montagebedingungen als Vertragsbestandteil wirksam.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für alle Geschäfte aus Lieferung und Leistung ist Kleinwallstadt, der Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist Obernburg.
- 11.2 Für Aufträge von Bestellern aus dem Ausland und für Anlagen, die für deutsche Besteller im Ausland errichtet werden sollen, gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Vertragstext, falls der Vertrag mehrsprachig abgefaßt ist.
- 11.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen besonderer Schriftform.